

Abitur-Wissen - Ethik Recht und Gerechtigkeit

Bearbeitet von
Ingrid Roßner, Sieglinde Kutter

1. Auflage 2014. Buch. 212 S. Softcover
ISBN 978 3 89449 468 1
Format (B x L): 15,9 x 22,8 cm
Gewicht: 328 g

[Weitere Fachgebiete > Pädagogik, Schulbuch, Sozialarbeit > Pädagogik Allgemein > Schulbuch](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Rechtsvorstellungen und Gerechtigkeitstheorien

1 Rechtsempfinden und Gerechtigkeit

1.1 Subjektives Gerechtigkeitsempfinden kontra objektives Recht

Der Großvater bringt seinen beiden Enkeln Vroni, 6 Jahre, und Hansi, 3 Jahre, eine Tüte Bonbons mit und gibt diese an Vroni mit dem Auftrag, als Ältere die Süßigkeiten gerecht unter den Geschwistern aufzuteilen. Wenige Minuten später kommt Hansi weinend zum Opa gelaufen, weil er genauso viele Bonbons haben will wie seine Schwester. Auf Befragen antwortet das Mädchen: „Ich bin doppelt so alt wie Hansi; da ist es nur gerecht, wenn ich auch doppelt so viele Bonbons bekomme wie er.“ Natürlich hatte der Großvater unter „gerecht“ wohl verstanden, dass die Süßigkeiten zu gleichen Teilen für die Kinder bestimmt waren – doch Vronis **subjektives Gerechtigkeitsempfinden** ließ sie zu einer anderen Verteilung greifen.

Wolfgang freut sich sehr: In der Schulaufgabe in Englisch hat der Lehrer einen Fehler übersehen; hätte er ihn berechnet, so wäre die ganze Arbeit eine Notenstufe schlechter ausgefallen. Dieter hingegen ist empört: Er hat genauso viele Fehler wie Wolfgang, aber eine Notenstufe schlechter abgeschnitten.

Während im ersten Fall Vroni mit ihrer Einschätzung von Gerechtigkeit noch eine gewisse Berechtigung beanspruchen könnte, wird man im Fall von Wolfgang sicher auch unter dem Gesichtspunkt der **objektiven Gerechtigkeit** von einer ungerechten Situation sprechen müssen; gleichzeitig besagt das **Schulrecht**, dass Dieter hier nicht zu helfen ist: Selbst wenn Wolfgang den übersehenen Fehler melden würde, könnte die Note nicht nachträglich heruntergesetzt werden.

1.2 Gerechtigkeit als notwendige Bedingung eines geordneten Zusammenlebens

Die Güter der Erde sind nicht von Natur aus so verteilt, dass die Bedürfnisse aller Menschen erfüllt werden könnten; im Großen wie im Kleinen gilt in der Gesellschaft daher das Ziel der **Verteilungsgerechtigkeit** für Ressourcen wie Nahrung, Wohnraum, Erholungsräume, aber auch Bildungschancen und berufliches Fortkommen. Die unausgewogene Verteilung der Güter führt dazu, dass sie zwischen den Menschen gehandelt werden, und zwar nicht nur im Austausch von Geld gegen Ware, sondern auch z. B. von Arbeit gegen Lohn oder von sozialem Engagement gegen soziale Anerkennung. Wichtig ist hierbei eine ausreichende **Tauschgerechtigkeit** in allen Lebensbereichen – die natürlich wiederum vom subjektiven Empfinden abhängig ist.

Im Bemühen um ein möglichst gutes, gesichertes Leben befinden wir uns in ständiger Konkurrenz zu anderen, und jeder Einzelne versucht, seine Interessen bestmöglich durchzusetzen.

Damit nicht das pure Recht des Stärkeren herrscht, muss es in der Gesellschaft verlässliche und ausgewogene Regeln des Umgangs mit Gütern geben (**strukturelle Gerechtigkeit**), die von deren Mitgliedern anerkannt und eingehalten werden müssen (**personale Gerechtigkeit**).

1.3 Die Allegorie der Gerechtigkeit

Iustitia, die römische Göttin der Gerechtigkeit, und nach ihr bis heute die Allegorie der Gerechtigkeit, hat in fast allen Darstellungen drei Attribute:

- Sie trägt eine **Augenbinde** als Zeichen, dass sie die Personen nicht unterscheidet, also unparteiisch richtet, ohne auf Stellung, Ansehen, Geschlecht o. Ä. zu achten.¹



Justitia mit Waage, Schwert und verbundenen Augen

¹ Gelegentlich fehlt diese Augenbinde; dies soll dann die Notwendigkeit unterstreichen, mit Scharfsinn und Hellsichtigkeit die Wirklichkeit möglichst genau zu erfassen und die Wahrheit zu ergründen.

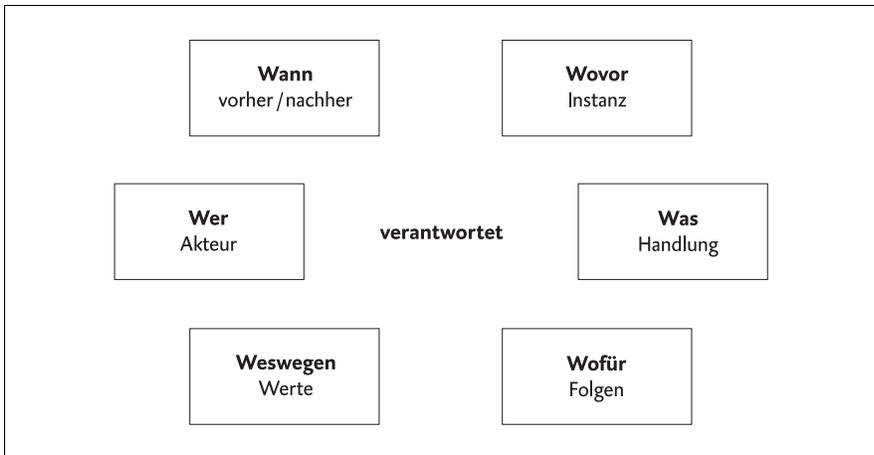
Kriminalität, Strafe, Resozialisierung

1 Der Verantwortungsbegriff

Der Begriff der Verantwortung kommt ursprünglich aus dem Bereich der Gerichtsbarkeit: Hat man etwas zu verantworten, so muss man vor einem Richter auf die Frage antworten, was man getan hat. Man muss Rechenschaft ablegen, weil einem eine bestimmte Handlung und deren Folgen zugerechnet werden.

Beim Verantwortungsbegriff geht es also darum, wer was wovor verantwortet. Der Begriff ist im Grunde dreistellig, hat jedoch inzwischen eine beträchtliche Erweiterung erfahren:

Elemente der Verantwortungsrelation



Jemand verantwortet etwas (WER – WAS) heißt, dass ein Subjekt eine Handlung, im Grenzfall auch Unterlassungen oder reine Sprechakte, verantwortet. Dieses Subjekt kann eine einzelne Person oder ein Kollektiv wie etwa ein Planungs- oder Forscherteam sein. Das Übernehmen von Verantwortung geschieht vor einer Instanz (WOVOR), beispielsweise vor dem Gericht, den Mitmenschen, auch vor dem Gewissen oder vor Gott. Übernimmt man Verantwortung, so nimmt man die Folgen des eigenen Tuns auf sich, und zwar die beabsichtigten und die unbeabsichtigten (WOFÜR). Dies kann erst nach getaner Tat, wenn sich die Folgen bereits eingestellt haben, oder auch schon bei der

Planung, soweit die möglichen Handlungsfolgen absehbar sind, geschehen (WANN). Verantwortung kann man nur im Rückgriff auf Werte übernehmen (WESWEGEN), denn nur dann weiß man, weswegen man mit einer Handlung bestimmte Folgen herbeiführen oder vermeiden soll.

Der Einzelne kann sich vor einer sittlichen Instanz, etwa dem eigenen Gewissen, und/oder vor einer rechtlichen Instanz, etwa einem Gericht, verantworten müssen. Demzufolge wird zwischen sittlicher und rechtlicher Verantwortung unterschieden:

- **Sittliche Verantwortung** besteht darin, dass man sich als für die Mitmenschen, die Welt und sich selbst verantwortlich erkennt. Man setzt sich deshalb ein und nicht aufgrund zu erwartender Belohnungen und Strafen (sittliches Engagement gegenüber Selbstinteresse).
- **Rechtliche Verantwortung** betrifft Verpflichtungen aus Aufgaben und Ämtern, die der Einzelne übernommen hat, oder auch das Einhalten der allgemeinen Gebote und Verbote des Rechts. Sie ist an die Bedingung der Zurechnungsfähigkeit gebunden, also daran, ob man aus eigenem Antrieb handeln und die Situation sowie die Handlungsfolgen überschauen kann. Zurechnungsfähigkeit bedeutet ein freiwilliges und bewusstes Handeln, wobei jedoch der Mensch nicht von jeglicher äußeren und inneren Determination frei ist. Im Einzelfall können aber bestimmte Gründe wie Zwang, Nötigung, Irrtum und Geisteskrankheit von Verantwortung teilweise oder vollständig entlasten.

Zusammenfassung: Der Verantwortungsbegriff

Beim Verantwortungsbegriff steht die Frage im Mittelpunkt, **wer was wovon** verantwortet. Weitere Aspekte, wie **wann** man **weswegen wofür** Verantwortung übernimmt, können hinzukommen. Der Einzelne kann vor dem eigenen Gewissen (**sittliche Verantwortung**) und/oder vor einer rechtlichen Instanz (**rechtliche Verantwortung**) Rechenschaft ablegen müssen. Im letzteren Fall kommt der Zurechnungsfähigkeit zentrale Bedeutung zu.